MUNTE
RECHTSANWÄLTE • NOTARE

Checkliste für Eintragungen in das Vereinsregister

Eintragung in das Vereinsregister sind beim örtlich zuständigen Amtsgericht elektronisch mit **notarieller Beglaubigung** der Unterschriften der Vorstandsmitglieder anzumelden.

Wir nehmen die Anmeldung gern für Sie vor.

Bitte beachten Sie hierzu folgende Punkte bzw. reichen Sie folgende Unterlagen bei uns ein:

1. Vereinsgründung (§§ 57 ff. BGB)

Neugründung eines Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister bzw. Eintragung eines bestehenden, noch nicht eingetragenen Vereins in das Vereinsregister

wer muss die Anmeldung unterschreiben:

- der vertretungsberechtigte Vorstand (siehe Satzung des Vereins)

Inhalt der Anmeldung:

- Vereinsname
- die Vorstandsmitglieder sind mit Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort anzugeben
- Sitz und Postanschrift des Vereins

einzureichende Unterlagen:

- Protokoll der Gründungs-/Mitgliederversammlung vorab – möglichst als Datei per E-Mail - woraus sich ergeben muss,
    - o welche Person in welches Vorstandsamt gewählt wurde
    - o und ob sie die Wahl angenommen hat
    - o das Protokoll muss weiterhin enthalten
        - ▪ Ort und Tag der Versammlung

  - Bezeichnung des Vorsitzenden und des Schriftführers
  - Zahl der erschienenen Mitglieder
  - Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung
  - Tagesordnung mit Angabe, ob sie bei Einberufung der Versammlung mit angekündigt war
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit, falls hierzu Satzungsbestimmung existiert
  - die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse zur Satzungsänderung und Vorstandsneuwahl; dabei ist das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig genau anzugeben
  - Unterschriften der Personen, die nach der Satzung das Protokoll der Mitgliederversammlung zu führen haben

- Satzung des Vereins, von mindestens sieben Gründungs-Mitgliedern unterschrieben. Dabei muss die **Satzung** enthalten:
  - Vereinszweck
  - Name des Vereins
  - Absicht der Eintragung
  - Bestimmungen, in welcher Form und auf welchem Weg sich der Eintritt und Austritt der Mitglieder vollzieht
  - Regelungen über etwaige Beiträge
  - Regelungen über die Bildung des Vorstands
  - Voraussetzungen, unter denen eine Mitgliederversammlung einzuberufen ist
  - Form der Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Bestimmungen, wer die Niederschrift über Versammlungsbeschlüsse unterzeichnen muss

2. Änderungen im Vereinsvorstand (§ 67 BGB)

Hat sich der Vorstand geändert, z. B. durch Vorstands-Neuwahlen, Amtsniederlegungen, Abberufungen/Ausschluss oder Tod, ist diese Änderung ebenfalls im Vereinsregister anzumelden

wer muss die Anmeldung unterschreiben:

- die amtierenden (= neu bestellten) Vorstandsmitglieder in der nach der Vereinssatzung erforderlichen Zahl

Inhalt der Anmeldung:

- Beschreibung der Änderung
- bei Neuwahl von Vorstandsmitgliedern, sind jeweils deren Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort anzugeben

einzureichende Unterlagen:

- Protokoll der Mitgliederversammlung in Abschrift/Kopie, woraus sich bei Neuwahl eines Vorstandsmitglieds ergeben muss,
    - ob dieses die Wahl angenommen hat
    - und in welches Vorstandsamt es gewählt wurde
    - das Protokoll muss weiterhin enthalten
        - Ort und Tag der Versammlung
        - Bezeichnung des Vorsitzenden und des Schriftführers
        - Zahl der erschienenen Mitglieder
        - Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung
        - Tagesordnung mit Angabe, ob sie bei Einberufung der Versammlung mit angekündigt war
        - Feststellung der Beschlussfähigkeit
        - die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse zur Vorstandsneuwahl; dabei ist das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig genau anzugeben
        - Unterschriften der Personen, die nach der Satzung das Protokoll der Mitgliederversammlung zu führen haben

- ggf. Kündigungsschreiben bei Amtsniederlegung
- ggf. Sterbeurkunde in Kopie bei Ausscheiden durch Tod

3. Änderungen der Vereinssatzung (§ 71 BGB)

Wenn die Satzung des Vereins völlig neugefasst wird oder in einzelnen Abschnitten geändert wird, ist die geänderte/neugefasste Satzung im Vereinsregister anzumelden.

wer muss die Anmeldung unterschreiben:

- die amtierenden (= neu bestellten) Vorstandsmitglieder in der nach der Vereinssatzung erforderlichen Zahl

einzureichende Unterlagen:

- Einladung zur Mitgliederversammlung, mit dem genauen Wortlaut der zu ändernden Satzungsinhalte

- Protokoll der Mitgliederversammlung vorab – möglichst als Datei per E-Mail -, aus dem sich eindeutig der neu geregelte Satzungstext ergeben muss
    - o das Protokoll muss weiterhin enthalten
        - Ort und Tag der Versammlung
        - Bezeichnung des Vorsitzenden und des Schriftführers
        - Zahl der erschienenen Mitglieder
        - Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung
        - Tagesordnung mit Angabe, ob sie bei Einberufung der Versammlung mit angekündigt war
        - Feststellung der Beschlussfähigkeit, falls hierzu Satzungsbestimmung existiert
        - die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse zur Satzungsänderung und Vorstandsneuwahl; dabei ist das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig genau anzugeben
        - Unterschriften der Personen, die nach der Satzung das Protokoll der Mitgliederversammlung zu führen haben

- Exemplar der Satzung, in dem die beschlossenen Änderungen eingearbeitet wurden

Bei Fragen wenden Sie sich gern an uns.

Dr. Olver Munte, Dr. Benjamin Munte
Rechtsanwälte und Notare
Mecklenburger Str. 7
38440 Wolfsburg
Tel. 05361/39040
Mail: notar@munte.de